



Vorlage Nr.: 2019/070

04.04.2019

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	08.05.2019	3
Kreisausschuss	FBL E	20.05.2019	5
Kreistag	FBL E	27.05.2019	8

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
**Verzicht auf die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem EKOCity
Abfallwirtschaftsverband**
Beschlussvorschlag:

1. Auf die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband gemäß § 16 der Verbandssatzung zum 31.12.2023 wird verzichtet.
2. Der beabsichtigten Satzungsänderung des § 16 - Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes- wird gemäß der beigefügten Anlage zugestimmt. Das Ausscheiden aus dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband ist damit frühestens zum 31.12.2033 möglich.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity wurde im Jahr 2002 von den Städten Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Recklinghausen und dem Regionalverband Ruhr als kommunaler Zweckverband gegründet. Im Jahr 2006 trat der Kreis Mettmann in den Verband ein.

Die Rechtsgrundlage des Verbandes bildet neben dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), vor allem die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes.

Aufgabe des Verbandes sind die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

als Teilaufgabe der Abfallwirtschaft im Sinne des § 3 Absatz 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Verbandsmitglieder haben diese Aufgabe mit befreiender Wirkung auf den Verband übertragen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die EKOCity GmbH gegründet. Die EKOCity GmbH wiederum hat mit den nachstehenden Anlagen zur Sicherstellung der notwendigen Entsorgungskapazitäten Pacht- und Betriebsführungsverträge abgeschlossen.

- RZR I Herten (AGR), Im Emscherbruch 11, Herten (Siedlungsmüllverbrennungslinien 1 und 2)
- MHKW Wuppertal (AWG), Korzert 15, Wuppertal,
- EKOCityCenter (ECC; USB), Obere Stahlindustrie 8, Bochum.

So sichert die EKOCity GmbH seit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Jahr 2004 die Entsorgung der Abfallströme der Mitgliedskörperschaften des Verbandes. Die EKOCity GmbH ist ausschließlich für den Verband tätig und soll es auch weiterhin sein.

Die Bündelung der anfallenden Abfallströme und die damit verbundene hohe Auslastung der von EKOCity genutzten Anlagen mit kommunalen Abfällen führt seit der Aufnahme des operativen Geschäfts im Jahr 2004 zu einem günstigen und stabilen Behandlungsentgelt (EKOCity Mischpreis).

Der durchschnittliche EKOCity Mischpreis für die Behandlung der dem Abfallwirtschaftsverband überlassenen Abfälle betrug in den Jahren 2004 bis 2018 (netto) 118 €/Mg. Im Vergleich hierzu betrug das durchschnittliche Verbrennungsentgelt der Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2004 - 2018 nach den Veröffentlichungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (netto) 157 €/Mg.

Die höchste jährliche Preissteigerung des Mischpreises betrug in diesem Zeitraum 2,48%. Preissprünge und dadurch verursachte Gebührensprünge bei den Abfallgebühren der Mitgliedskörperschaften konnten so vermieden werden. Die Entgeltkalkulation erfolgt zur Sicherung der gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Entsorgungsentgelte in den Abfallgebühren der Verbandsmitglieder in Anwendung des öffentlichen Preisrechts (Selbstkostenpreise).

Die EKOCity Entsorgungskooperation gewährleistet somit seit mittlerweile sechzehn Jahren für die Mitgliedskörperschaften:

- Entsorgungssicherheit,
- Günstige Gebühren auf einem stabilen, planbaren Niveau,

- Regionale Entsorgungsstrukturen und damit kurze Transportwege,
- Erhalt der kommunalen und politischen Einflussmöglichkeit für die Mitgliedskörperschaften in den nach dem GkG und der Verbandssatzung vorgesehenen Organen.

Die Ziele, die die Mitgliedskörperschaften mit der Gründung der EKOCity Entsorgungskooperation angestrebt haben, konnten seit der Gründung erfüllt werden. Nach dem Vorbild von EKOCity wurden zwischenzeitlich weitere Abfallwirtschaftszweckverbände gegründet. Auch im Abfallwirtschaftsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird EKOCity als Leuchtturmprojekt der kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft dargestellt.

Jetzt gilt es, die Grundlagen für die Weiterführung der Entsorgungskooperation EKOCity zu legen, da die Verträge zwischen der EKOCity GmbH und den Anlagen zum 31.12.2023 auslaufen. Der Verband selbst ist als institutionalisierte Form der interkommunalen Kooperation mit eigenen Zuständigkeiten auf unbestimmte Dauer ausgelegt. Allerdings hat jede Mitgliedskörperschaft nach § 16 der Verbandssatzung das Recht, ihre Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband zum 31.12.2023 zu kündigen. Die Absicht aus dem Verband auszuscheiden, muss hierbei mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren - also bis zum 31.12.2020 - erklärt werden. Um für alle Beteiligten frühzeitig eine verlässliche Grundlage im Hinblick auf die notwendige Entsorgungssicherheit und eine planbare Anlagenauslastung zu schaffen, sollte daher im Jahr 2019 über den weiteren Bestand der Entsorgungskooperation für die Jahre 2024 – 2033 entschieden werden. Hierfür müssen die Mitgliedskörperschaften erklären, dass sie auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts zum 31.12.2020 verzichten und somit ihre Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband ab dem 01.01.2024 fortsetzen. Um im Weiteren eine erneute Kündigungsmöglichkeit der Verbandsmitglieder zu gewährleisten, muss der § 16 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes geändert werden. Hier soll eine Kündigungsmöglichkeit der Mitgliedschaft im Verband zum 31.12.2033 und danach alle fünf Jahre mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren eingefügt werden.

Daneben müssen die vertraglichen Grundlagen mit den Anlagenbetreibern für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 verlängert bzw. neu geschaffen werden.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wurden der Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführung der EKOCity GmbH seitens der Verbandsgremien beauftragt, die hierfür notwendigen Unterlagen und Verträge vorzubereiten. Folgende Schritte wurden daher bislang durchgeführt:

1. Überprüfung der Grundstrukturen der Entsorgungskooperation EKOCity im Hinblick auf veränderte Gesetzesgrundlagen und neue Rechtsprechung

Die Kanzlei PwC Legal (nachstehend PwC) wurde gebeten, die Fortführung der Entsorgungskooperation EKOCity unter vergabe- sowie preis- und abgabenrechtlichen Aspekten neu zu bewerten. Weiterhin erfolgte eine energierechtliche Überprüfung, die anlagenspezifisch im Auftrag der Anlagenbetreiber durchgeführt wurde.

Nach Einschätzung von PwC sind die Grundstrukturen der Entsorgungskooperation weiterhin tragfähig. Insbesondere im Hinblick auf die vergaberechtliche Beurteilung ist eine auf dem bisherigen Vertrags- und Satzungskonzept fußende Anschlussgestaltung realisierbar. Somit bestehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Bedenken gegen die Fortführung der Entsorgungskooperation und der damit verbundenen Pacht- und Betriebsführungsverträge. In einigen Verträgen sind Anpassungen aufgrund der neueren abgaberechtlichen Rechtsprechung notwendig. Insgesamt ist eine Fortführung des Verbands und der GmbH in der derzeitigen Grundkonstellation rechtlich zulässig.

2. Erarbeitung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation des EKOCity Mischpreises der Jahre 2024 bis 2033

In Sitzungen der Geschäftsführung der EKOCity GmbH und des EKOCity Arbeitsausschusses wurden seit 2017 die Prämissen und Grundlagen für die Gestaltung des EKOCity Mischpreises ab dem Jahr 2024 erarbeitet.

Zunächst war hierbei das notwendige Mengengerüst abzuschätzen. Neben der Prognose des Abfallaufkommens der Verbandsmitglieder waren auch die derzeit durch langfristige Verträge gebundenen Mengenströme anderer Gebietskörperschaften zu überprüfen. Bei den Abfallmengen der Verbandsmitglieder wurde zunächst, trotz der derzeit zu beobachtenden Mengensteigerungen, ein gegenüber dem Ist-Zustand unverändertes Abfallaufkommen angenommen. Da die bisherigen Verträge mit dem Kreis Borken und dem Kreis Siegen-Wittgenstein bis 2023 auslaufen, wurde für die Mengenabschätzung aus kaufmännischer Vorsicht davon ausgegangen, dass diese Abfallströme ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit wird von einer Kommunalmenge einschließlich der Direktanlieferungen und der entsorgungspflichtigen Sortierreste aus der Sperrmüllaufbereitung des ECC von 627.000 Mg ausgegangen. Es handelt sich bei diesen Kommunalmengen um überlassungspflichtige Abfälle aus dem Verbandsgebiet, deren Entsorgung dem Verband von den Mitgliedern als öRE mit befreiender Wirkung übertragen wurde.

Zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit wurde für die Ermittlung der notwendigen Anlagenkapazitäten auf diese Mengen eine Kapazitätsreserve unter Berücksichtigung der aktuellen gebührenrechtlichen Rechtsprechung des OVG Münster berechnet. Hierdurch sollen Sicherheiten für die Bevölkerungsentwicklung, Änderungen der Abfallmengen aufgrund der demographischen Entwicklung, freie Kapazitäten für die Entsorgung bei außergewöhnlichen Ereignissen (siehe Starkregenkatastrophe Wuppertal) sowie für nicht vorher-

sehbare Änderungen des abfallwirtschaftlichen Umfeldes geschaffen werden. Hieraus ergibt sich bei einer angepachteten Anlagenkapazität von 779.000 Mg (AGR 269.000 Mg, AWG 415.000 Mg, ECC 95.000 Mg) noch eine Kapazität von 58.000 Mg.

Diese freien Mengen werden von den Anlagenbetreibern jeweils zu den anlagenspezifischen Vollkosten ausgelastet.

Aufbauend auf diese Mengenabschätzung wurden seitens der Anlagenbetreiber auf der Grundlage langfristiger Investitions- und Instandhaltungsszenarien die Pachtentgelte für den Verlängerungszeitraum ermittelt. Das Betriebsführungsentgelt wurde auf Basis des Jahres 2019 angesetzt. Auf eine Indizierung des Betriebsführungsentgeltes und der Instandhaltungskosten wurde - wie bei der Prognoserechnung 2002 - verzichtet. Ebenso wurden die Gewerbe- und Körperschaftsteuer ohne Veränderungen berechnet. Die Höhe der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen wurde in der Prognose in Anlehnung an die Grundsätze der Rechtsprechung für die Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ermittelt. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz ab 2024 von 6,5% auf 5,5% gesenkt. Für den Zeitraum 2029 – 2033 ist eine weitere Senkung auf 5% vorgesehen. Der Gewinnzuschlag wird ab 2024 auf 3% gesenkt.

Aufbauend auf diesen Mengen- und Kostenszenarien wurde der voraussichtliche EKOCity Mischpreis für den Zeitraum 2024 – 2033 ermittelt. Hiernach kann die bisherige gute Preisentwicklung von EKOCity auch bei einer Verlängerung für den Zeitraum 2024 – 2033 fortgesetzt werden. Der nach den dargestellten Prämissen kalkulierte Mischpreis liegt trotz der nicht einkalkulierten Kommunalmenen aus den Verträgen Borken und Siegen-Wittgenstein für den Zeitraum 2024 - 2028 bei (netto) 116 €/Mg und für den Zeitraum 2029 - 2033 bei (netto) 121 €/Mg. Der für den Zeitraum der Vertragsverlängerung ermittelte Mischpreis liegt somit im Bereich des durchschnittlichen Mischpreises der Jahre 2004 - 2019.

Der EKOCity Mischpreis stellt somit weiterhin, verglichen mit den Entsorgungspreisen in Nordrhein-Westfalen (Quelle: Bund der Steuerzahler), ein sehr günstiges Entgelt für die Entsorgung der Abfälle aus dem Verbandsgebiet dar.

Gleichzeitig setzt die Entsorgungskooperation EKOCity aufgrund ihrer Gebietsstruktur und durch die ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten das ökologische Gebot der Nähe um. Somit fallen auch weiterhin nur kurze Transportstrecken zu den Behandlungsanlagen an. Die nachhaltige CO₂-Bilanz bei den Abfalltransporten bleibt somit auch in Zukunft gewährleistet.

Hinzu kommt, dass sich die Zusammenarbeit der Mitglieder in den letzten Jahren mehr und mehr auch zu einer Basis für einen Erfahrungsaustausch bei unterschiedlichen Themen (LKW-Kartell, Abbiegesysteme, Rückwärtsfahren u. a.) entwickelt hat. Dies soll auch in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

Die Verbandsversammlung von EKOCity hat am 15. März 2019 dazu beraten und einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung empfiehlt den Mitgliedern des EKOCity-Abfallwirtschaftsverbandes, auf die Kündigungsmöglichkeiten im Verband zum 31.12.2023 zu verzichten und der beigefügten Änderung des § 16 der Verbandssatzung (Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes frühestens mit Ablauf des 31.12.2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren) zuzustimmen.

Seitens der Verwaltung wird ebenfalls eine Fortführung der Entsorgungskooperation EKOCity über das Jahr 2023 hinaus vorgeschlagen. Hierzu verzichtet der Kreis Recklinghausen auf sein Kündigungsrecht der Mitgliedschaft zum 31.12.2023. Auch die seitens des Abfallwirtschaftsverbandes vorgeschlagene Änderung des § 16 der Verbandssatzung (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes) ist sinnvoll, da hierdurch für den Verband und seine Mitglieder Entsorgungs- und somit Planungssicherheit geschaffen wird. Andererseits behält der Kreis Recklinghausen weiterhin eine Kündigungsmöglichkeit, erstmals dann zum 31.12.2033. Im Weiteren besteht für den Kreis Recklinghausen jeweils nach 5 Jahren eine weitere Möglichkeit, aus dem Verband auszuscheiden. Die Absicht aus dem Verband auszuscheiden, muss mit einer Frist von vier Jahren erklärt werden. Die Änderung des § 16 der Verbandssatzung ist vorab mit der zuständigen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt worden und als Anlage beigefügt. Daher wird empfohlen, dieser Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity ebenfalls zuzustimmen.